

AUSZUG

M 1 : 5000

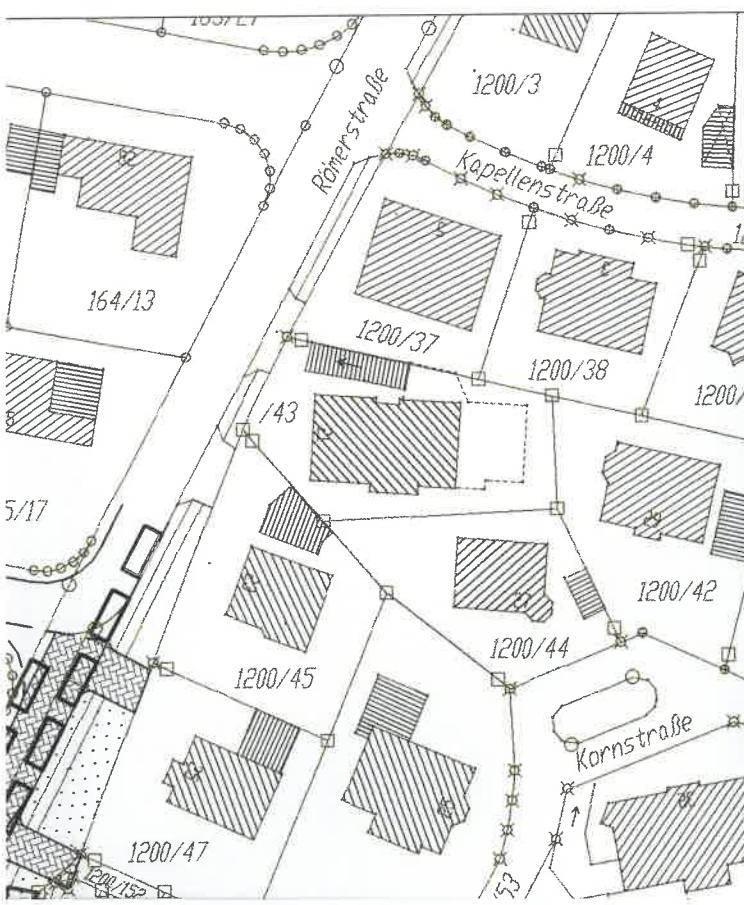


ZEICHENERKLÄRUNG

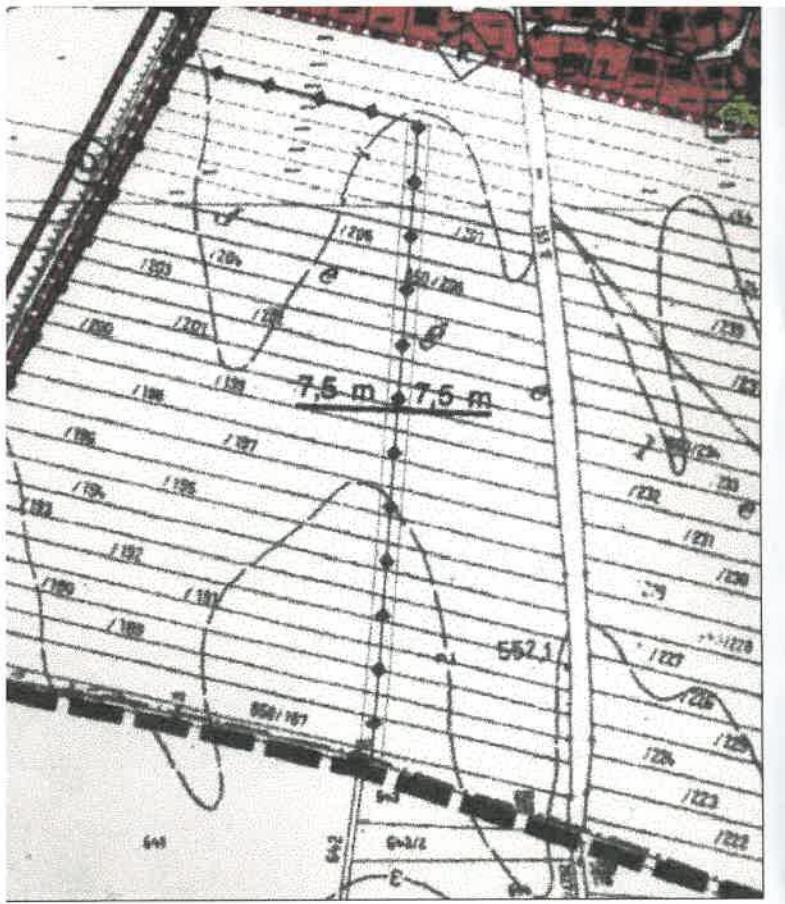
A) FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
WA	Allgemeines Wohngebiet
II (I + D)	maximal 2 Vollgeschosse zulässig (wobei das 2. Geschoß im Dachraum liegen muß)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
0,5	Grundflächenzahl - höchstzulässige
	Geschoßflächenzahl - höchstzulässige
SD / KR-WD	Satteldach / Krüppelwalm
DN	Dachneigung
	wahlweise Firstrichtung
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenverkehrsflächen
	Fußweg
	Feldweg bestehend
	private Grünflächen = Ortsrandeingrünung
	Bäume zu pflanzen
	Maßzahl

B) HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

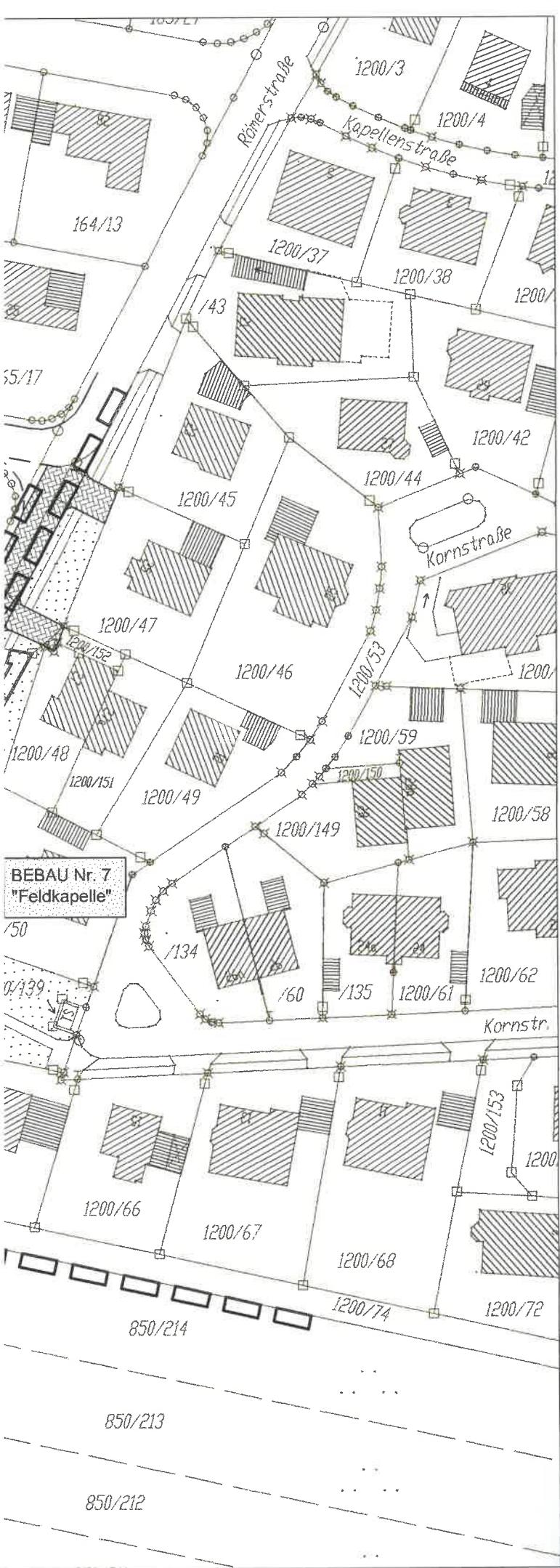


	bestehende Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
149/1	Flurnummern
	bestehende Hauptgebäude
	bestehende Nebengebäude
	Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude
	Garagen
	Unterteilung der Verkehrsflächen: Parken, Grüninsel, Fahrbahn
	Bäume und Sträucher als Pflanzvorschlag
	öffentliche Grünflächen bestehend
	Spielplatz bestehend



- Fußweg
- Feldweg bestehend
- private Grünflächen = Ortsrandeingrünung
- Bäume zu pflanzen
- Maßzahl

B) HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 149/1 Flurnummern
- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude
- Garagen
- Unterteilung der Verkehrsflächen:
Parken, Grüninsel, Fahrbahn
- Bäume und Sträucher als Pflanzvorschlag
- öffentliche Grünflächen bestehend
- Spielplatz bestehend
- Pflasterbelag bestehend
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche
der Bebauungspläne:
BEBAU Nr. 3 "Graben Süd 2"
BEBAU Nr. 7 "Feldkapelle"

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | | |
|---------|------------------------|-------------|
| Teil A: | - Planzeichnung | M 1 : 1000 |
| | - Übersichtsplan | M 1 : 25000 |
| | - Auszug aus gen. FLNP | M 1 : 5000 |
| | - Zeichenerklärung | |
| | - Verfahrensvermerke | |

- Teil B: - textliche Festsetzungen

- Teil C: - Begründung (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)